

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Homburger, Elke Hoff,
Dr. Rainer Stinner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/10636 –**

Fürsorge- und Unterstützungsmaßnahmen des Dienstherrn Bundeswehr nach schwerer Verwundung oder Tod von Soldatinnen und Soldaten

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Fürsorgepflicht trifft den Dienstherrn Bundeswehr gegenüber den Soldatinnen und Soldaten aufgrund deren besonderen Dienstverhältnisses mit seinen speziellen Gefährdungen in erhöhtem Maße. Dies gilt zum einen für den bestmöglichen Schutz der Soldatinnen und Soldaten vor Verwundung oder Tod. Leider bietet selbst der bestmögliche Schutz z. B. bei Anschlägen keine absolute Garantie für die körperliche Unversehrtheit.

Es ist traurige Realität, dass die Bundeswehr in den Einsatzgebieten bereits mehrfach gefallene und verwundete Bundeswehrsoldaten zu beklagen hatte. Daher müssen den Soldatinnen und Soldaten, die in Ausübung ihres Dienstes schwer verwundet wurden, und deren Familien bzw. den Hinterbliebenen von Getöteten Fürsorge- und Unterstützungsmaßnahmen zukommen, die über den regulären Umfang der Fürsorge des Dienstherrn deutlich hinausgehen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundeswehr ist eine Armee im weltweiten Einsatz. Militärische und zivile Auslandsverwendungen in Konfliktgebieten und Krisenregionen sind mit besonderen Gefahren für das eingesetzte Personal verbunden. Die Bundesregierung und der Gesetzgeber haben diesen Risiken Rechnung getragen. So wurden die versorgungsrechtlichen Regelungen für Personen, die einen Einsatzunfall oder eine gesetzlich gleichgestellte gesundheitliche Schädigung bei einer besonderen Auslandsverwendung oder einer sonstigen Verwendung außerhalb Deutschlands mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage erlitten haben, stark verbessert. Mit dem am 18. Dezember 2007 in Kraft getretenen Einsatz-Weiterverwendungsgesetz (EinsatzWVG) wurde ein noch fehlender Baustein zur Absicherung von Einsatzgeschädigten geschaffen. Damit wurde dem Bedürfnis der Soldatinnen und Soldaten nach einer den Gefahren im Einsatz Rechnung tragenden Unterstützung und Fürsorge in besonderem Maße entsprochen.

1. Hat die Bundesregierung spezielle Maßnahmen ergriffen, um die physische Genesung von im Dienst schwer verwundeten Soldatinnen und Soldaten zu unterstützen, und wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Der Sanitätsdienst der Bundeswehr garantiert, dass im Auslandseinsatz jeder Erkrankte, Verletzte oder Verwundete so behandelt wird, dass ein qualitativ dem fachlichen Standard in Deutschland entsprechendes Behandlungsergebnis gewährleistet wird. Dies gilt sowohl für körperliche als auch für psychische Beeinträchtigungen. Das dazu erforderliche Fachpersonal ist in den Einsatzgebieten verfügbar. Ebenso ist eine qualitativ hochwertige Weiterbehandlung nach der Rückkehr aus dem Einsatz in bundeswehreigenen Einrichtungen und – soweit fachlich notwendig – in Einrichtungen des zivilen Gesundheitswesens sichergestellt.

2. Bietet die Bundeswehr Maßnahmen zur psychologischen Unterstützung und/oder Betreuung von im Dienst schwer verwundeten Soldatinnen und Soldaten, und wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Die erforderlichen Maßnahmen zur psychologischen Unterstützung und/oder Betreuung von im Dienst geschädigten Soldatinnen und Soldaten werden durch Truppenpsychologen eingeleitet bzw. durchgeführt. Diese werden bei Bedarf durch zusätzliche psychologische Kriseninterventionsteams unterstützt. Nach einer Repatriierung wird die psychologische und ggf. psychotherapeutische Betreuung der Verletzten durch psychologische Psychotherapeuten und Fachärzte in den Bundeswehrkrankenhäusern sichergestellt.

Die psychologische Unterstützung und Betreuung von im Dienst schwer geschädigten Soldatinnen und Soldaten ist ein Teilbereich der psychosozialen Unterstützung in der Bundeswehr, die durch den Sanitätsdienst der Bundeswehr, den Psychologischen Dienst der Bundeswehr, die Katholische und Evangelische Militärseelsorge und den Sozialdienst der Bundeswehr geleistet wird und sich als ganzheitliche psychosoziale Betreuung aller Bundeswehrangehörigen und deren Familienmitglieder auf Standortebene in einem Psychosozialen Netzwerk (PSN) etabliert hat.

3. Unterbreitet die Bundeswehr Angebote zur psychologischen Unterstützung und/oder Betreuung der Familienangehörigen von im Dienst schwer verwundeten oder getöteten Soldatinnen und Soldaten, und wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Im Falle von im Dienst getöteten Soldatinnen oder Soldaten wird den Angehörigen zur Trauerbegleitung und Unterstützung der Trauerarbeit psychologische Betreuung angeboten. Diese wird von Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen bzw. psychologischen Kriseninterventionsteams geleistet und ggf. über die akute Trauerphase hinaus fortgesetzt. Erste Ansprechpartner in der Betreuung der Angehörigen von schwer verletzten Soldatinnen und Soldaten sind grundsätzlich die Familienbetreuungscentren und -stellen. Diesen sind Psychologen der Bundeswehr, Militärseelsorger sowie Sozialarbeiter der Bundeswehr zugeordnet. Die Familienbetreuungsorganisationen arbeiten eng mit dem PSN zusammen.

4. Unterstützt der Dienstherr Bundeswehr schwer verwundete Soldatinnen und Soldaten bei ihrer Wiedereingliederung in den Dienst in den Streitkräften oder einen zivilen Beruf über die bestehenden Regelungen des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes (EinsatzWVG) hinaus, und wenn ja, mit welchen Leistungen?

Wenn nein, warum nicht?

Einsatzgeschädigten Soldatinnen und Soldaten wird durch ein umfangreiches Maßnahmenpaket die Wiederaufnahme der bisherigen beruflichen Tätigkeit, eine sonstige Weiterverwendung beim Bund oder eine Eingliederung in das zivile Arbeitsleben sowie die hierfür erforderliche berufliche Qualifizierung ermöglicht.

5. Wie viele Anträge auf Weiterverwendung im Rahmen des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes wurden bisher gestellt?

Wie viele Anträge sind positiv beschieden worden?

Wie viele sind noch in Bearbeitung?

Wie viele wurden abgelehnt?

Aus welchen Gründen erfolgte jeweils die Ablehnung?

Mit Stand 21. Oktober 2008 lagen insgesamt 68 Anträge nach dem EinsatzWVG vor. 32 Anträge wurden dabei von ehemaligen Soldatinnen und Soldaten gestellt, die ihre (Wieder-)Einstellung in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art anstreben. Hiervon wurden bisher 17 Anträge abgelehnt. Ein Antrag wurde von dem Betroffenen zurückgezogen, 14 Anträge befinden sich noch in der Bearbeitung.

Gründe für die Ablehnungen:

- Acht Anträge wurden abgelehnt, weil der Auslandseinsatz vor dem 1. Dezember 2002 (Inkrafttreten des Einsatzversorgungsgesetzes) lag.
- Vier Anträge wurden abgelehnt, weil die Gesundheitsschädigung bereits vor dem Ausscheiden erkannt und behandelt wurde (§ 6 Abs. 5 EinsatzWVG).
- Zwei Anträge wurden abgelehnt, weil die Kausalität zwischen der erlittenen Gesundheitsschädigung und dem Auslandseinsatz nicht festgestellt werden konnte.
- Ein Antrag wurde abgelehnt, weil das frühere Dienstverhältnis des Antragstellers nach § 55 Abs. 5 des Soldatengesetzes (wegen mehrfacher eigenmächtiger Abwesenheit) beendet wurde und nicht wegen Zeitablaufs endete (§ 6 Abs. 5 Satz 1 EinsatzWVG).
- Ein Antrag wurde abgelehnt, weil sich der Antragsteller seine gesundheitliche Schädigung nicht während eines Auslandseinsatzes zugezogen hatte.
- Ein Antrag wurde abgelehnt, weil der Antragsteller an keinem Auslandseinsatz teilgenommen hatte.

Darüber hinaus wurden 36 Anträge von aktiven Soldaten und Soldatinnen gestellt. Von diesen Anträgen wurden bisher drei stattgegeben und die Soldaten in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art übernommen. Ein Antrag wurde von dem Antragsteller zurückgenommen, da er zwischenzeitlich zum Berufssoldaten ernannt wurde. Ein Antragsteller befindet sich seit dem 1. August 2008 in der sechsmonatigen Probezeit für das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten. Ein Antrag wurde abgelehnt, weil der Auslandseinsatz vor dem Inkrafttreten des Einsatzversorgungsgesetzes (1. Dezember 2002) lag.

Die restlichen 30 Anträge befinden sich noch in der Bearbeitung.

6. Gewährt die Bundeswehr als Dienstherr Unterstützung für die Suche von behindertengerechten Wohnungen/Häusern bzw. den behindertengerechten Umbau von Wohnungen/Häusern von Soldatinnen und Soldaten, die aufgrund ihrer im Dienst erlittenen schweren Verwundung dauerhaft körperliche Einschränkungen hinnehmen müssen?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Mit Inkrafttreten des EinsatzWVG erhalten wehrdienstbeschädigte Soldatinnen und Soldaten auch bei Verbleib in einem Dienstverhältnis Geldleistungen, wenn ihre Wohnung mit Rücksicht auf Art und Schwere der Schädigung umgebaut oder mit besonderen schädigungsgerechten Einrichtungen versehen werden muss. Diese Leistungen wurden vor Inkrafttreten des Gesetzes lediglich Schwerbehinderten aufgrund einer erlittenen Wehrdienstbeschädigung nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses gewährt, da in diesen Fällen das alsbaldige Ausscheiden aus dem Dienst die Regel war. Auf Geldleistungen der Wohnungshilfe haben alle wehrdienstbeschädigten Soldatinnen und Soldaten mit einem Grad der Schädigungsfolgen von wenigstens 50 Prozent Anspruch. Sie werden allgemein für folgende Zwecke gewährt:

- Zuschüsse zum Bau oder Erwerb eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung,
- Zuschüsse zur Finanzierung einer Mietwohnung, einer Mietvorauszahlung oder einer Kautions,
- Übernahme der Kosten für den schädigungsbedingten Umbau bestehenden Wohnraums.

7. Gewährt die Bundeswehr als Dienstherr Unterstützung für den Erhalt der Mobilität (z. B. Zuschüsse zur Erlangung des Behindertenführerscheins) von Soldatinnen und Soldaten, die aufgrund ihrer im Dienst erlittenen schweren Verwundung dauerhaft körperliche Einschränkungen hinnehmen müssen?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Soldatinnen und Soldaten, die infolge einer Wehrdienstbeschädigung schwerbehindert oder einem Schwerbehinderten gleichgestellt sind und infolge ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend auf ein Kraftfahrzeug angewiesen sind, erhalten – einkommensabhängig – einen Zuschuss zur Erlangung der Fahrerlaubnis. Darüber hinaus können sie weitere Zuschüsse erhalten:

- zu Beschaffung, Instandhaltung und Umbau von Motorfahrzeugen,
- für Abstellmöglichkeiten für Motorfahrzeuge, zu deren Beschaffung der Beschädigte einen Zuschuss erhalten hat oder hätte erhalten können.

8. Erachtet die Bundesregierung die bestehenden Fürsorge- und Unterstützungsmaßnahmen des Dienstherrn Bundeswehr, die für schwer verwundete Soldatinnen und Soldaten und deren Familien gewährt werden, für ausreichend?

Wenn ja, worauf stützt sich ihre Einschätzung?

Wenn nein, welche weiter gehenden Maßnahmen plant sie zu ergreifen?

9. Erachtet die Bundesregierung die bestehenden Fürsorge- und Unterstützungsmaßnahmen des Dienstherrn Bundeswehr für die Hinterbliebenen von im Dienst getöteten Soldatinnen und Soldaten für ausreichend?

Wenn ja, worauf stützt sich ihre Einschätzung, dass diese ausreichend sind?

Wenn nein, welche weiteren Maßnahmen plant sie zu ergreifen?

Der Betreuung und Unterstützung von verletzten Soldatinnen und Soldaten, deren Angehörigen sowie der Hinterbliebenen wird in der Bundeswehr eine hohe Bedeutung beigemessen. Die Fürsorge- und Unterstützungsmaßnahmen werden als ausreichend erachtet.

10. Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass im Dienst schwer verwundete Soldatinnen und Soldaten mit ihrem Antrag auf finanzielle Unterstützung für den behindertengerechten Umbau einer Wohnung/eines Hauses an private Hilfseinrichtungen wie das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr oder den von Rohdich'schen Legatenfonds verwiesen wurden?

Im Rahmen der Sozialberatung wird regelmäßig auch auf die Möglichkeit hingewiesen, dass neben den Unterstützungsleistungen des Dienstherrn von den genannten privaten Hilfseinrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen eine ergänzende Unterstützung zu erhalten ist.

11. Wie stellt sich die Situation in den Fällen der Fragen 1 bis 10 bei den Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei sowie bei anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes in Auslandseinsätzen dar?

Beamte der Bundespolizei und Angehörige des öffentlichen Dienstes

Zu Frage 1

Ja. Art und Umfang der Behandlung bzw. Rehabilitation richten sich nach den jeweiligen Verletzungsfolgen.

Zu Frage 2

Ja. Art und Umfang richten sich nach den jeweiligen individuellen Gegebenheiten.

Zu Frage 3

Ja. Art und Umfang von psychosozialen Hilfsangeboten an die Familienangehörigen richten sich nach den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles.

Zu Frage 4

Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen (PVB) der Bundespolizei werden bei der Wiedereingliederung in den Dienst umfassend unterstützt.

Grundlage hierfür bilden neben dem EinsatzWVG die Regelungen des § 42 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Bundespolizeibeamtenengesetzes sowie § 84 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IX. Bei Erfordernis werden die PVB im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements betreut.

Im Falle der Polizeidienstunfähigkeit werden die Möglichkeiten geprüft, die PVB in ein Amt einer Laufbahn außerhalb des Polizeivollzugsdienstes im öffentlichen Dienst des Bundes oder einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu versetzen. Sollten hier keine

Möglichkeiten bestehen, wäre eine Weiterverwendung im Tarifbereich zu prüfen.

Innerhalb der Bundespolizei konnten die bisher aufgetreten Einzelfälle intern gelöst werden. Eine Versetzung in ein Amt einer Laufbahn außerhalb des Polizeivollzugsdienstes oder Benennung einer anderen Anschlussverwendung war nicht erforderlich.

Ebenso erfolgte keine Zuruhesetzung.

Zu Frage 5

Innerhalb der Bundespolizei wurden keine Anträge gestellt.

Zu Frage 6

Die Bundespolizei war hiervon noch nicht betroffen.

Gleichwohl bestehen Vorstellungen, wie im Bedarfsfall Lösungen zum Tragen kommen könnten. Zunächst wäre zu prüfen, inwieweit über die Wohnungsfürsorge des Bundes geeigneter Wohnraum angeboten werden kann.

Weiterhin wären die sich aus den §§ 31 und 31a des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) auf den konkreten Einzelfall bezogen ergebenden Maßnahmen zu prüfen. Diese könnten ggf. über den Titel 443 01 Fürsorgemaßnahmen abgedeckt werden.

Neben den vorgenannten Maßnahmen ist eine Einbindung des jeweils zuständigen Integrationsamtes erforderlich, um die sich bei diesen Behörden ergebenden Möglichkeiten zur Integration von behinderten Menschen ausschöpfen zu können.

Es liegen positive Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Integrationsämtern bei der Integration von PVB vor, die im Rahmen eines im Inland erlittenen Dienstunfalls eine dauerhafte körperliche Schädigung erlitten haben. Hier kann zum Beispiel der behindertengerechte Umbau einer Liegenschaft angeführt werden.

Zu Frage 7

Die Bundespolizei war hiervon noch nicht betroffen.

Im Bedarfsfall wäre einzelfallbezogen eine analoge wie unter Frage 6 dargestellte Prüfung vorzunehmen.

Zu Frage 8

Die sich aus dem BBG und dem BeamtVG bzw. den Nachfolgebestimmungen (wie zum Beispiel Heilfürsorgevorschriften für die Bundespolizei, Beihilfevorschriften des Bundes usw.) ergebenden Fürsorge- und Unterstützungsmaßnahmen werden zurzeit als ausreichend erachtet.

Bei der Unterstützung von betroffenen PVB – hierbei handelt es sich um Einzelfälle – wurden bisher keine Sachverhalte festgestellt, die eine Änderung oder Ergänzung der Rechtsgrundlagen begründen.

Zu Frage 9

Die sich aus dem BBG und dem BeamtVG ergebenden Fürsorge- und Unterstützungsmaßnahmen werden zurzeit als ausreichend erachtet.

Bei der Unterstützung von Hinterbliebenen – hierbei handelt es sich um Einzelfälle – wurden bisher keine Sachverhalte festgestellt, die eine Änderung oder Ergänzung der Rechtsgrundlagen begründen.

Zu Frage 10

Da im Bereich der Bundespolizei keine solchen Fälle aufgetreten sind, ist eine Bewertung nicht möglich.

Angehörige des Auswärtigen Dienstes

Auch Angehörige des Auswärtigen Dienstes sind bei Entsendung ins Ausland nicht selten ähnlichen Gefahren ausgesetzt wie Soldaten. Dies gilt für Tätigkeiten an Dienstorten in Afghanistan und Irak, aber auch für Einsätze auf anderen Krisenposten. Bedrohliche oder gefährdende Situationen – neben den besonderen Gefährdungen infolge kriegerischer Auseinandersetzungen sind dies für Angehörige des Auswärtigen Dienstes auch Naturkatastrophen, Terroranschläge, bürgerkriegsähnliche Unruhen, Entführungen etc. – sind häufig wenig berechenbar und entwickeln sich plötzlich und unvermutet.

Zu den Fragen 1 bis 3

Die Gewährung eines den besonderen Verhältnissen gerecht werdenden Schutzes sieht speziell das Gesetz über den Auswärtigen Dienst (GAD) vor. In Umsetzung der Verpflichtung des § 17 GAD unterhält das Auswärtige Amt im Hinblick auf die besonderen physischen sowie psychologischen oder psychiatrischen Gefährdungen seit 40 Jahren einen Gesundheitsdienst, zu dem auch eine Psychosoziale Beratungsstelle mit 2 Psychiater- und 1,5 Psychologen-Stellen gehört. Der Schwerpunkt dieser Einrichtung liegt in der arbeitsmedizinischen Beratung und Betreuung der Beschäftigten des Auswärtigen Amtes und ihrer Familien in gesundheitsgefährdenden Regionen der Erde vor und nach der Ausreise aus Deutschland, sowie in der Prophylaxe psychischer Erkrankungen und psychischer Traumatisierungen an schwierigen Dienstorten.

Im Falle von psychischen Erkrankungen oder Traumatisierungen von Beschäftigten des Auswärtigen Amtes, aber auch von deren Familienangehörigen übernimmt dieser Dienst (einschließlich der dazugehörenden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter) die individuelle fachliche Betreuung. Dies kann – ebenso wie bei körperlichen Verletzungen – z. B. eine begleitete medizinische Evakuierung aus dem Ausland nach Deutschland bis hin zur Mitbetreuung im Krankenhaus oder zu Hause bedeuten.

Zu Frage 4

Angehörige des Auswärtigen Dienstes werden im Falle von schweren Verletzungen und Erkrankungen bei Auslandseinsätzen umfassend bei der Wiedereingliederung in den Dienst unterstützt.

Zu Frage 5

Im Auswärtigen Dienst wurden bislang keine entsprechenden Anträge gestellt.

Zu den Fragen 6 und 7

Sofern Erkrankungen auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse zurückzuführen sind, denen Beschäftigte bei einem dienstlich angeordneten Auslandsaufenthalt besonders ausgesetzt waren, gewährt das GAD (dort § 16 Abs. 2) einen besonderen Schutz. Dem betroffenen Beschäftigten (und ggf. seinen Familienangehörigen) können Leistungen wie bei einem Dienstunfall gewährt werden. Das Auswärtige Amt unterstützt bei Bedarf die betroffenen Familien bei der Suche nach einer behindertengerechten Wohnung und übernimmt ggf. die Kosten für einen Umbau.

Auch eine Unterstützung für den Erhalt der Mobilität ist im gesetzlichen Rahmen möglich.

Zu den Fragen 8 und 9

Die sich aus dem BBG, dem BeamtVG und dem GAD ergebenden Fürsorge- und Unterstützungsmaßnahmen werden als ausreichend erachtet. Es wurden bislang keine Sachverhalte festgestellt, die eine Änderung oder Ergänzung der Rechtsgrundlagen erforderlich machen.

Zu Frage 10

Ein vergleichbarer Fall ist im Auswärtigen Dienst bislang nicht aufgetreten, eine Bewertung daher nicht möglich.